

Lehmkuhl I. c. wirft hier die Frage auf, ob es erlaubt sei, unter ähnlichen Umständen für einen minister acatholicus den Tisch herzurichten, an dem er seine Functionen vornimmt, ebenso bei den Functionen selbst ihm Brod und Wein zu reichen. Da in beiden Fällen die Mitwirkung eine ziemlich nahe ist, so fordert er als nothwendig und hinreichend zur Erlaubtheit dieser Mitwirkung auch hier eine *causa omnino gravis* und zwar *publica* (oder wenigstens ein „*valde grave*“ *incommodum privatum*). Diese Entscheidung ist wohl richtig, was den ersten Theil, die Zurichtung des Tisches angeht; für den zweiten Theil aber, die Darreichung von Brod und Wein beim Ritus selbst, wenn sie überhaupt jemals in praxi erlaubt sein kann, ist offenbar eine noch bedeutendere Ursache nothwendig. Die Schwierigkeit kann und muß, wie Lehmkuhl richtig bemerkt, dadurch gemindert werden, daß man nicht erst unmittelbar beim Ritus selbst diese Dienste leistet, sondern die Sachen vorher schon alle zurichtet und aufstellt, wodurch die Mitwirkung entfernt wird. Ebenso zutreffend ist die Bemerkung, daß diese Dienste weder vom minister acatholicus gefordert, noch von einem Katholiken geleistet werden dürfen als ein Zeichen des Indifferentismus oder der Gleichstellung und Einheit beider Bekenntnisse.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

II. (Ein sündeloser Pönitent.) Caja beichtet nach der üblichen Einleitung nichts anderes, als daß sie sich recht viel um ihren Lebensunterhalt kümmern und sorgen müsse. Auf die Frage, ob sie dabei unwillig oder ungeduldig geworden, erhielt der Beichtvater eine ganz entschieden verneinende Antwort. Nun stellt er verschiedene andere Fragen sowohl in Bezug auf ihr Verhalten seit der letzten Beicht, als auch in Bezug auf ihr früheres Leben. Alles ist vergebens. Mit einem Worte, Caja scheint sündelos. Was ist zu thun?

Um eine allgemeine Regel aufzustellen für die Fälle, wo ein Pönitent keine einzelne Sünde bekennt, referiren wir die Weisung des P. Reuter S. J. in seinem vielgelesenen Neo-Confessarius. Wenn der religiös Ungebildete (zu diesen ist ja Caja zu zählen, wie wir voraussetzen) über keine einzelne Sünde sich anklagt; wie wenn er sagt: Ich weiß nichts; Sünden sind wir freilich Alle und Aehnliches, so frage man ihn über specielle Sünden aus, wie man Kinder zu fragen pflegt. Findet man keine Materie seit der letzten Absolution, so erforsche man das frühere Leben; führt auch dieses zu keinem Resultate, so forse man, ob die Bekenntniss jener Glaubensgeheimnisse vorhanden ist, die zu wissen unumgänglich nothwendig ist (necessitate medii), denn man muß mit Grund diese crasseste Unkenntniß vermuthen. Weiß er diese Geheimnisse wirklich nicht

und ist es nicht leicht möglich ihn sogleich zu unterrichten, so unterfrage man ihm die hl. Communion, dringe auf sofortigen Unterricht, oder bestelle sich ihn auf eine passende Zeit. Weiß er aber die fraglichen Geheimnisse, oder kann er sogleich belehrt werden, so erwecke man mit ihm die Acte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue, und unterrichte ihn noch über das Bußsacrament. Erscheint er disponirt und hat er lange Zeit, z. B. ein halbes Jahr lang, nicht gebeichtet und wird er nicht sobald wieder zurückkehren, so absolvire man ihn; denn ohne Zweifel reicht es im Nothfall ¹⁾ zur gütigen Ertheilung der Absolution hin, daß der Pönitent seine Sündhaftigkeit mir im Allgemeinen durch Wort oder Zeichen bekenne. Ahnlich lehrt auch Lugo de Poenit. D. 17 n. 8. ff. — Wenn Busenbaum beim heil. Alphonsus L. VI. 488 sagt: „Sequitur excusari ab integritate materiali . . . eum, qui extreme rudis, vel simplex dicit, se dolere de peccatis, nullum tamen in specie, ne veniale quidem, sciat dicere: qui etsi speculative loquendo, posset absolviri, practice tamen non expedit, sed data benedictione permittatur communicare“, so wird supposed, daß es sich um einen Pönitenten handelt, der die gratia sacramentalis nicht benötigt, der erst vor kurzer Zeit absolvirt wurde oder bald wieder veranlaßt wird zur hl. Beichte zu gehen.

Wenn es trotz der Bemühung des Beichtvaters dennoch zweifelhaft bleibt, ob die materia sufficiens vorhanden ist, oder ob der Pönitent es zur nothwendigen Disposition bringt, so soll im Nothfalle, d. i. auch dann, wenn der Pönitent selten, ein-, zweimal im Jahre beichtet, die bedingte Absolution ertheilt werden. Daß dieß die Ansicht des hl. Alphonsus ist, läßt sich folgern aus dem, was er Homo apost. Tract. ult. n. 42 sagt. „Poenitentes (devotioni dediti) si tantum de imperfectionibus confitentur, quae non pertingunt ad culpas certe veniales, dicit Bonac., hos absolvi posse sub conditione; sed hoc non admittendum censeo, nisi perraro, et cum ipsi non possent materiam certam praeteritae vitae assignare, vel non sine magna molestia. Ceterum dico, quod si poenitens certam non exhibet materiam, non debet Confessarius angi in eam perquirendo, ut illum absolvat; et casu quo perquisisset, nec invenisset, non tenetur ei conditio natam absolutionem impertire.“ Spricht gleich der hl. Lehrer hier von frommen Pönitenten und handelt es sich im vorliegenden Falle um religiös Ungebildete (rudes), so ist doch der subjective Zustand der einen und der anderen gleich und soll daher die bedingte Absolution etiam rudibus, wenn sie das eine oder anderemal im Jahre beichten, nicht vorenthalten werden.

¹⁾ Die Unkenntniß und der zeitweilige Empfang des Bußsacramentes bilden zusammen einen Nothfall. (cf. Könings n. 1340, Q. 5.)

Kann endlich gar Nichts herausgebracht werden, so daß auf jede Frage negative geantwortet wird, wie es dem Confessor mit der Caja erging, und mangelt es nicht an der nöthigen Kenntniß, so ertheile man einfach den hl. Segen und gebe die Erlaubniß zur hl. Communion. Man kann auch dem Pönitenten ein Gebet oder sonst ein gutes Werk zu verrichten geben und hat nicht nöthig ihn aufmerksam zu machen, daß er nicht absolvirt wurde. So zu handeln wird wahrscheinlich die Klugheit erheischen, denn vielleicht wird nur so dem Schrecken und Unwillen des Beichtenden vorgebeugt. Dieses Vorgehen des Priesters ist keine formelle Simulation der Spendung des Sacramentes. Diese wird vom hl. Alphonsus so bestimmt: „proferire la forma senza intenzione, o dire altre parole acciochè gli altri credano, ch'egli amministri già il sacramento“ (Confessore p. 226.). Der Confessor hat weder die Form gesprochen, noch auch den Segen in der Absicht ertheilt, um den Pönitenten (oder andere) in die Irre zu führen. Die Simulation ist rein materiell, d. h. der Priester verhält sich permissiv zur Täuschung; dieses aber ist erlaubt, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden ist, und die widrigenfalls eintretende Verwirrung und Angst ist Grund genug.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

**III. (Soll der Beichtvater einem Mörder auf-
erlegen, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzu-
zeigen?)** Cajus hat vor 3 Jahren einen Kaufmann und Vater von vier Kindern aus Rache ermordet. Bald darauf fällt der Verdacht des Mordes auf Innocenz, der seit längerer Zeit mit dem Kaufmann in Feindschaft gelebt hat. Innocenz wird verhaftet, des Mordes angeklagt und infolge der Aussagen einiger Zeugen irrtümlich als Mörder zu 6 Jahren Kerkerstrafe verurtheilt. Von Gewissensbissen geplagt, geht Cajus zur Beicht und bekennet, er sei der Mörder und Innocenz leide unschuldig die Kerkerstrafe. Der Confessor verpflichtet Cajus zum Ersatz des den Kindern und der Gattin des Ermordeten sowie seinen Gläubigern zugefügten Schadens; zugleich ertheilt er ihm den Auftrag, er solle sich dem Gerichte als Mörder anzeigen, um dadurch Innocenz aus dem Kerker zu befreien.

Es entsteht nun die Frage: Hat der Beichtvater richtig gehandelt?

Was die Ersatzpflicht des Cajus an die Kinder und die Gattin des Ermordeten betrifft, hat der Confessor richtig entschieden. Denn Cajus ist als *causa iusta efficax* des den Kindern und der Gattin des ermordeten Kaufmannes zugefügten Schadens zur